

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Jupp Schlömer Fleischwaren GmbH
Standort:	Weißer Straße 120 50999 Köln
Anlage:	Nahrungsmittelbetrieb (Fleischerei)
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	7.5.2
Aktenzeichen:	4.023_2-0021
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 7,7 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	26.09.2023 10:20 bis 12:00 Uhr
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	27.06.2018
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	25.10.2023
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Stadt Köln, Lebensmittel- und Veterinäramt 576 (teilgenommen; keine Mängel benannt) Stadtentwässerungsbetrieb Köln, AöR (StEB) (nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) betrieben wird.
- Betriebseinheit: Gesamtbetrieb
 - Die BImSch-Räucheranlagen sind vorübergehend außer Betrieb genommen. Sollte die BImSch-Genehmigung weiterhin Bestand haben, müssen sie bis spätestens 30.09.2024 wieder mit allen Pflichten in Betrieb genommen werden.
- Lagerung der betrieblich genutzten, wassergefährdenden Produkte
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

- 09.12.1977: § 67 Abs. 2 BImSchG Betrieb von Koch- und Räucheranlagen Genehmigung Az.: 2110-98/90-Ke/Sr/Kbner/Hr
- Ordnungsverfügung vom 05.12.2006 (22.21- OV-TA-Luft 0288335)
- Anzeige nach § 15 BImSchG: Außerbetriebnahme der Hermetikräucheranlage und der Kalträucheranlage mit TNV am 30.09.2021

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach

§§ 5 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

§§ 5 und 62 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und

§§ 7, 8, 15, 26, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	.
erhebliche Mängel:	-

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	
------------------------	--

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.